

Bothel -2728-002.2-Beschluss

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Verden

-Flurbereinigungsbehörde-

Bearbeitet von Herrn Brumm Verden, den 30.11.2023



Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

Gemeinde

Aufgrund des § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme), in der Gemarkung Bothel der Gemeinde Bothel sowie in der Gemarkung Hassel der Gemeinde Hemsbünde angeordnet.

II. Flurbereinigungsgebiet

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme), umfasst eine Fläche von rd. 1393 ha. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte besonders gekennzeichnet.

Dem Verfahrensgebiet unterliegen folgende Flurstücke:

Bothel

Comomac		Dound									
Gemarkung		Bothel (2224)									
Flur		1									
Flurstüc	cke	nachfolgende									
1/1	4/3	5/2	9/6	10/1	10/2	11/1	11/2	12	13/1		
13/2	14	15/2	15/3	15/4	17/2	17/3	18/1	19	20/1		
20/2	83/4	85/1	85/4	87/2	87/3	87/4	125/6	125/8	126/10		
126/12	127/2	134/4	134/5	137/3	137/4	137/5	139/1	140			
Gemeinde		Bothel									
Gemarkung		Bothel (2224)									
Flur		2									
Flurstüc	cke	nachfolgende									
1	2	3/1	3/2	3/3	6/2	7/1	9/2	11	12		
13	14	15	16	17	18	19/1	21/1	23	24/2		
28/3	28/4	30/1	31/1	32/3	32/4	32/5	36/3	36/4	36/5		
37	38	39	41/2	41/3	42/2	42/3	46/4	46/5	46/6		
48/2	48/3	49/4	49/5	51/1	51/2	51/3	51/4	54/2	54/3		
55/1	55/2	56/1	56/2	57/1	57/2	59/2	59/3	60/1	60/2		
61/3	61/4	62/1	63	64	65	66/2	66/3	67/1	71/1		
72	74/1	75	77/1	80	82/1	83	84	86	87		
88/1	89	90	91/1	109/1	109/2	109/3	110/2	110/4	111/2		

112/2	114	115	116	117	118	119/1	119/2	120	121/1
121/2	122/2	122/3	122/4	126/1	129/10	132/3	132/5	133	134
135	136	137/3	137/4	138/4	138/6	140/1	141/1	142/1	143/1
144/1	145/1	146/3	147/1	148	149	150	151	152	153
154	155	156	157/2	157/3	158/4	158/5	158/6	158/8	159/1
160	163/1	163/4	169/1	172/2	175/1	179/1	182/1	186/1	190/1
199/1	201/1	203	204	205/2	208/2	209/1	210/1	212/3	212/5
215/4	216/3	218/4	220/4	220/5	221/3	222/10	222/11	222/12	321/3
322/1	325/1	326/1	327/1	328/1	329/3	330/3	332/4	333/3	335/3
336/3	337/1	337/3	338/1	339/1	340/3	341/3	342/3	343/4	344/2
346/1	346/2	347/3	349/3	350/3	351/1	352/3	353/3	354/3	355/3
357/3	358/3	359/3	360/3	361/1	362/1	363/1	364/7	364/9	365/3
366/3	367/1	368/1	369/3	370/4	372/2	374/2	375/1	376/5	377
382/4	383/1	384/1	466/5	467	468	470/1	471	472	473
474/1	477	478/1	480/2	480/3	486/13	521/9	521/12	521/13	524/2
525/2	527/1	527/2	528/1	530/1	532/2	539	541/1	542	544
545/2	546/2	546/3	548	549	550	551	552/2	554/2	557/1
558	559/2	559/3	561/1	561/2	563/3	563/4	563/5	563/6	563/7
563/8	563/9	568/1	569	570/1	571/11	572/5	572/8	576/4	577/5
577/7	578/1	580/1	581/1	582	583/1	583/2	584	585	586/2
587	588	589/2	590	591	592/2	592/8	592/9	596/2	597/2
597/4	609/1	609/2	642/209	644/213	647/78	648/79	649/79	667/526	668/526
672/62	685/214	686/215	690/164	691/165	692/166	693/167	694/168	700/174	704/178
707/181	710/184	711/185	715/189	718/192	719/193	721/195	722/196	723/197	726/200
729/579	730/194	731/194							

Gemeinde Gemarkung		Bothel Bothel (2224)								
Flur		3								
Flurstüc	ke	nachfolgende								
1/1	2/2	4/1	5/1	6/1	7/1	40/4	182/5	266/8	266/17	
267/2	277/2	277/3	279	280/1	283/1	284/1	286	289/3	289/4	
291/2	294/1	295/1	298/3	299/4	299/5	301/6	301/7	301/8	301/9	
301/10	302/2	304	306/1	308	309	310	312/1	314/1	317/1	
317/3	317/4	318/1	318/3	318/4	318/5	318/7	318/8	318/9	318/10	
319/1	319/2	319/5	319/6	321	322	323	324	325/1	327	
328	329	331/3	331/4	332	333	335	336	338/1	339	
340	341	342	347	348/2	348/3	350/2	350/4	350/5	352	
353	355/1	356	395/1	396	397	399/2	399/3	402	403	
404	405	406	407/1	409/1	411/1	413	414/1	415	416/1	
419	420/1	421	422	425	426	427	430	431	432	
433	434	435	436/1	437/1	437/3	439	440	441	442	
446/1	446/3	446/4	448/3	448/4	449/5	449/6	451/11	453/8	454/1	
457/1	459/2	461/2	461/3	464/2	471/6	475/1	476/5	477/8	479/5	
480	481/1	483/22	485/2	488/1	489/3	530/2	535/1	535/2	536/2	
536/3	539/1	543/2	543/3	544/3	544/4	544/5	544/6	546/6	546/7	
546/8	547/4	547/5	547/6	549/1	549/2	550	553/2	555/3	555/4	
556/2	556/3	556/8	556/9	557/3	558	560/3	563	573/5	573/12	

794/346 806/412	721/577	746/343 796/344 809/583	811/428	799/580		581 592/2 603/2 661/294 770/423 802/411 816/429	582 592/3 603/4 701/418 790/577 803/412 820/585		585/1 598/2 628/311 718/343 793/345 805/411 900/575		
Gemeinde Gemarkung Flur Flurstücke		Bothel Bothel (2 4 komplett	224)								
Gemeinde Gemarkung Flur		Bothel (25	ŕ								
Flurstü		nachfolg		1/0	2/2	2/5	2/7	2/0	2/40		
1/5 3/11	1/6 5/1	1/7 5/2	1/8 5/3	1/9 6/3	3/3 6/4	3/5 6/7	3/7 7/4	3/9 7/5	3/10 7/6		
8/2	8/3	9/1	9/2	10/1	10/2	13/2	13/3	7/5 16	176		
18	19	20/2	20/3	24/3	24/4	28/2	28/3	30/2	30/3		
33	36/3	36/4	38/1	38/2	39/2	39/3	42/2	42/3	43/3		
43/4	47/2	47/3	50/2	50/3	51/2	51/3	54/2	54/3	54/4		
55/2	55/3	55/4	58/2	58/3	58/4	59/2	59/3	5 9 /4	62/2		
62/3	63/2	63/3	65/2	65/3	68/2	68/3	71/2	71/3	72/2		
72/3	74/1	77/2	77/3	80/2	80/3	81/3	81/4	81/5	85/2		
85/3	86/2	86/3	90/3	90/4	94/2	94/3	97/2	97/4	97/5		
98/2	98/3	103/2	103/3	107/2	107/3	108/2	108/3	111/2	111/3		
112/2	112/3	115/2	105/3	116/2	116/3	119/2	119/3	120/4	120/5		
125/2	112/3	127/2	127/3	127/4	128/1	128/2	130/1	131	132/1		
133/2	136	137	138	139	140	141	142	143	144		
149/3	190	191	192/1	194/2	194/3	199/2	199/3	202/2	202/3		
206/2	206/3	208/2	208/3	211/2	211/3	213/1	213/2	214	215/1		
215/2	216/1	216/2	217	218	219	220	221	222	223		
272/1	273	274/1	275/1	276/1	277/1	277/2	278/1	279/1	286/1		
287	288	289/1	289/2	290/1	291	292	293/1	295	296/1		
297	361/132		379/8	381/9	386/9	388/271	2007 .	_00	200/ 1		
Gemein	de	Bothel									
Gemark	ung	Bothel (2	224)								
Flur	alea.	6	a na al -								
Flurstü		nachfolg		6/04	7/5	0/1	10	11/5	11/0		
2	3	4/1 12/2	5/1	6/24	7/5	8/1	10	11/5	11/6		
12/7 20	12/9 21/1	13/3 22/1	14/3	15/3	16/5	16/6	17/3 27	18/1	19		
20 30/1	21/1		23	24	25	26		28	29		
30/1 38	30/2 40/1	31/1 41	31/2 42	32 45	33 46	34 47	35 48	36 49	37 50		
30	4 0/ I	41	44	40	46	41	40	-1 3	50		

51	52	53/1	54	55/2	55/3	57	58/3	59	60/1		
60/2	61	62/1	63/3	64/3	65/3	67	68				
Gemeinde		Hemsbünde									
Gemarkung		Hassel (2208)									
Flur		2									
Flurstücke		nachfol	gende								
46/7	46/10	46/11	46/33	131/4	131/6	131/7	131/8				

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Auflistung und der Gebietskarte festgestellt.

III. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke sowie diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bothel"

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihren Sitz in Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme).

IV. Begründung

In dem von diesem Beschluss erfassten Verfahrensgebiet wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß §86 Abs. 1 FlurbG angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landespflege zu ermöglichen oder auszuführen sowie Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und örtlicher Infrastruktur aufzulösen.

In dem Verfahren sind folgende Ziele und Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt und Sicherung einer leistungsfähigen, wettbewerbsfähigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit unzureichender tragfähiger Befestigung
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse des landwirtschaftlichen Verkehrs durch die Aufhebung und Neutrassierung von Wirtschaftswegen
- Herstellung von Wirtschaftswegen, um den Ortskern mit der örtlichen Infrastruktur (Schule, Kindergarten usw.) vom landwirtschaftlichen Verkehr zu entlasten
- Zusammenlegung und günstigere Gestaltung (u.a. Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten) des teilweise unwirtschaftlich geformten und zersplitterten Grundbesitzes nach neuzeitlichen Gesichtspunkten, um eine Reduzierung des Bewirtschaftungsaufwandes zu erreichen
- Behebung von Landnutzungskonflikten zur Unterstützung naturschutzfachlicher Ziele und der Naherholungsfunktion
- Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes

- Reduzierung von winderosionsgefährdeten Gebieten durch Heckenpflanzungen
- Unterstützung von Vorhaben des Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutzes (u.a. naturnahe Entwicklung von Gewässern, Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Regenrückhaltebecken) sowie die Unterstützung gemeindlicher Belange

Im Vorfeld dieser Anordnung sind die Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG für das Verfahrensgebiet in Zusammenarbeit mit einem aus ortskundigen Personen bestehenden Arbeitskreis, den Gemeinden sowie Vertretern einiger Träger öffentlicher Belange erarbeitet worden. Der Arbeitskreis wurde in einer Bürgerversammlung am 21.08.2019 gebildet.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat bei der Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren festgestellt, dass die angedachten Maßnahmen sinnvoll und geeignet sind, die Verfahrensziele zu erreichen. Die örtliche Verfahrensbesichtigung machte die agrarstrukturellen Defizite deutlich.

Durch mehrere Bürgerversammlungen, die Arbeitskreissitzungen sowie abschließend in dem durch öffentliche Bekanntmachung geladenen Termin gemäß §5 Abs. 1 FlurbG am 03.07.2023 wurden die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ausführlich über das geplante Verfahren sowie die entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die nach §5 Abs. 2 und 3 FlurbG in Verbindung mit § 38 FlurbG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Organisationen sowie die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden am 03.07.2023 gehört und unterrichtet.

Die Flurbereinigungsbehörde hält das objektive Interesse der Beteiligten an den Zielen und Maßnahmen zur Verbesserung der agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse im geplanten Flurbereinigungsverfahren Bothel für gegeben.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von geschlossenen Waldflächen gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Die Voraussetzungen zur Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bothel liegen vor.

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für alle Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet Bothel werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aufgefordert, diese Rechte gemäß §14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller)

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so ist die oder der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Die Flurbereinigungsbehörde kann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen in diesem Fall gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die oder der Beteiligte, der oder dem gegenüber der Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten nach §10 FlurbG darauf hingewiesen, im ei-

genen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

VI. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses im Flurbereinigungsgebiet Bothel bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

- 1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen von Anordnung bis Ausführungsanordung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. Und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß §154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

VII. Hinweise:

a.) Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

b.) Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhältlich.

c.) Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste "Aktuelles" dem Pfad "Öffentliche Bekanntmachungen" zur Geschäftsstelle Verden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneberg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68 – 73 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Im Auftrage

L.S.

(Borchers)

Projektleiterin

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 30.11.2023 wird hiermit bekanntgegeben:

Hemsbünde, den 07.12.2023

Gemeinde Hemsbünde Der Bürgermeister

(qez. Brinker)